

Allgemeine Bestellbedingungen

Fassung Juni 2024

1.0 Allgemeines

Wir bestellen unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Bestellbedingungen. Sie haben davon Kenntnis genommen und erkennen diese unter Verzicht auf widersprechende eigene Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen an. Vorrangig gelten jedoch die je nach Art der Lieferungen/Leistungen vereinbarten besonderen Bedingungen, wie sie im Bestellschreiben aufgeführt sind. Widersprechende eigene Verkaufs- und Lieferbedingungen haben keine Gültigkeit, und zwar auch dann nicht, wenn auf sie im Angebot oder sonstigen Schriftstücken Bezug genommen wird. Dies gilt auch dann, wenn Ihnen entgegenstehenden Bedingungen von uns nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten unsere vorgenannten Bedingungen ergänzend.

2.0 Angebote

Die Erstellung von Angeboten erfolgt für uns kostenlos und unverbindlich. Die Angebote sind termingerecht an die in der Anfrage angegebene Anschrift zu richten.

3.0 Bestellung

3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Nebenleistungen einschließlich Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zu der angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in den Preisen enthalten.

3.2. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich, wobei die Übersendung per Email genügt (Scan). Nachträgliche Änderungen und/oder Zusatzvereinbarungen, einschließlich der Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Bedingungen der Bestellung gelten auch für Nachträge und Zusatzaufträge.

3.3. Bestellungen sind nur gültig, wenn sie eigenhändig von zwei vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sind.

3.4. Wird ein Auftrag telefonisch vorab vergeben, so verpflichten Sie sich bei Eingang der schriftlichen Bestellung sofort eine Überprüfung Ihrer und unserer bisherigen Angaben durchzuführen und uns eventuelle Abweichungen sofort mitzuteilen. Schriftliche Bestellungen, denen nicht binnen 8 Werktagen schriftlich widersprochen wird, gelten als vollumfänglich angenommen.

3.5. Sie sind verpflichtet, den Ihnen erteilten Auftrag selbst durchzuführen. Eine Weitergabe ist nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis möglich.

3.6. Der gesamte mit der Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist an die im Kopf des Bestellschreibens angegebene Anschrift zu richten und muss alle zur Bearbeitung erforderlichen Angaben (Bestell-Nr. und -Datum, Projekt-Nr. und Pos.-Nr.) enthalten.

4.0 Versandvorschriften

4.1. Der vorgenommene Versand ist uns durch Zusendung eines Lieferscheines anzuzeigen. Dieser muss folgende Angaben enthalten:

- Bestell-Nr. und -Datum, Projekt-Nr. und Pos.-Nr.

- Art, Menge, Netto- und Bruttogewicht der Waren

- Die in der Bestellung enthaltene Versandanschrift

- Versanddatum sowie

- Angaben, die von uns zusätzlich in der Bestellung verlangt waren.

Der Original-Lieferschein und eine Kopie begleiten die Ware.

4.2. Für die durch Nichtbeachtung der Versandanschriften etwa entstehenden Verzögerungen lehnen wir jede Verantwortung ab; etwaige entstehende Mehrkosten sind von Ihnen zu tragen. Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung und sind als solche zu kennzeichnen.

4.3. Sind vereinbarungsgemäß die Frachten von uns zu tragen, so verpflichten Sie sich, die günstigste Versandart zu wählen, es sei denn, dass von uns ausdrücklich eine bestimmte Versandart verlangt wird. Mehrkosten, die durch ungünstige Wahl einer teuren Transportart entstehen, sind von Ihnen zu tragen.

4.4. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DAP (Incoterms 2020) abgeladen Firma MFK Technologies GmbH - Brueckenstraße 60 - 66763 Dillingen Saar, Deutschland.

4.5. Sie sind verpflichtet, Transportverpackungen auf Ihre Kosten zurückzunehmen.

5.0 Beistellungen

Erfolgen Beistellungen durch uns, wie z.B. Material oder Dokumente, so dürfen diese nur auftragsgemäß für uns verwendet werden. Alle Beistellungen bleiben unser Eigentum. Sie sind separat zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Sie sind gegebenenfalls verpflichtet, Dritte auf unser Eigentum hinzuweisen. Für unsere Beistellung tragen Sie die Gefahr des zufälligen Untergangs. Sie sind verpflichtet, eine entsprechende Versicherung in angemessener Höhe abzuschließen. Werden das Material oder sonstige Beistellungen be- oder verarbeitet, verbunden oder vermischt, so treten Sie uns jetzt schon eventuelle Eigentums- und Miteigentumsrechte ab. Kopien sind nach Vertragsende herauszugeben oder auf unseren Wunsch hin zu vernichten.

6.0 Zahlung

6.1. Die Rechnung ist nach erfolgter Lieferung mit Angabe der Bestell-Nr. und Projekt-Nr. und allen dazugehörigen Unterlagen und Belegen einfach einzureichen. Die Rechnung ist prüffähig und ordnungsgemäß zu erstellen und hat, soweit der Vertrag nicht weitere Bedingungen vorsieht, mindestens die Pflichtangaben des §14 Abs. 4 UStG zu enthalten, insbesondere ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen.

6.2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung nach vollständiger und mangelfreier Leistungserbringung / Warenlieferung nach unserer Wahl abzüglich 2% Skonto innerhalb von 14 Tagen oder ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen netto, jeweils ab Eingang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung einschließlich aller dazugehöriger vertragsgemäßer Unterlagen und Belege (wie etwa Dokumentation, Stundennachweis etc.). Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Tag an, an dem die Zahlung erfolgt bzw. Überweisungsaufträge bei der Bank in Auftrag gegeben wurden.

6.3. Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung.

6.4. Sie sichern uns zu, dass die Lieferung weder mit einem erweiterten Eigentumsvorbehalt noch mit anderen Rechten Dritter belastet ist.

6.5. Sie erklären sich damit einverstanden, dass wir in jedem Fall mit unseren Forderungen gegen Ihre Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufrechnen dürfen, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind. Sie sind damit einverstanden, dass wir mit unseren Forderungen gegen sämtliche Forderungen aufrechnen, die Ihnen, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns nahestehende Firmen (Ziffer 6.7.) zustehen.

Sie sind ferner damit einverstanden, dass Sicherheiten, die Sie uns geben, sei es auch für eine bestimmte Forderung, sowohl für alle unsere Forderungen als auch für alle Forderungen uns nahestehender Firmen (Ziffer 6.7.) mithalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

6.6. Für alle Bestellungen ist eine Schlussrechnung zu erstellen, die alle noch offenen Forderungen enthält. Die vorbehaltlose Annahme der Schlussrechnung schließt Nachforderungen aus, wenn Sie nicht innerhalb von 28 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Schlusszahlung einen Vorbehalt erklären. Dieser Vorbehalt wird wieder hinfällig, wenn Sie nicht innerhalb von 28 weiteren Tagen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen vorlegen oder, wenn das nicht möglich ist, den Vorbehalt eingehend begründen. Voraussetzung ist, dass Sie über die Ausschlusswirkung ordnungsgemäß belehrt wurden.

6.7. Nahestehende Firma im Sinne dieser Bedingungen ist: KOHE Industrieanlagen GmbH, Brückenstraße 60, 66763 Dillingen Saar, Deutschland.

7.0 Termine, Lieferverzug, höhere Gewalt

7.1. Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsadresse oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

7.2. Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

7.3. Sie sind uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferungen / Leistungen enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Im Falle des Verzugs haben Sie hinsichtlich der vereinbarten Fristen 0,2 % der Bruttoabrechnungssumme pro angefangenen Tag der Verspätung, jedoch höchstens 5 % der Bruttoabrechnungssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe werden weitergehende Ansprüche nicht berührt. Insbesondere sind wir bei Erreichen der vereinbarten maximalen Vertragsstrafe berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vorbehalt, die Vertragsstrafe geltend zu machen, kann bis zur Schlusszahlung erklärt werden.

7.4. Höhere Gewalt befreit uns ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferungen / Leistungen. Insoweit sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferungen / Leistungen dadurch bei uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar sind.

7.5. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns vor, im Falle vorzeitiger Lieferung die Überprüfung nach Ziffer 8.3. und die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

8.0 Leistungserbringung, Mängelhaftung

8.1. Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche von Ihnen gelieferten Gegenstände und alle von Ihnen erbrachten Leistungen dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den in unserer Bestellung angegebenen Qualitäten entsprechen und zum bestmöglichen Ergebnis führen. Sollten die Qualitätsangaben aus der Bestellung bzw. aus den beiliegenden Zeichnungen nicht eindeutig hervorgehen oder sollte eine Lieferung der von uns verlangten Materialqualitäten zu den vereinbarten Lieferterminen nicht möglich sein, so ist in jedem Fall mit uns Rücksprache zu halten. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich mitzuteilen.

8.2. Bei Lieferungen nach Zeichnungen müssen die auf diesen Zeichnungen eingetragenen Maße von Ihnen vor Beginn der Fertigung kontrolliert werden. Führen Sie diese Zeichnungskontrolle nicht, nicht vollständig, nicht zeit- oder vertragsgerecht oder fehlerhaft durch, rechtfertigen in den Zeichnungen enthaltene Maßfehler, die Änderungen in der begonnenen Fertigung bewirken, nicht zu Nachforderungen irgendwelcher Art.

8.3. Ihre Lieferungen / Leistungen werden wir – vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 7.5. – unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Ablieferung am Erfüllungsort visuell auf offene Mängel überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie binnen weiterer 14 Tage ab Entdeckung per Brief, Telefax oder Email erfolgt. Sollte der Ort der Anlieferung ein anderer sein als der Verwendungsort, gilt dies nur, wenn die Ware in der Originalverpackung zum Verwendungszweck transportiert wird. Darüber hinaus gehende Überprüfungen können jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, insofern verzichten Sie auf die Einrede der §§ 377, 381 Abs. 2 HGB.

8.4. Werksabnahmen stellen keine Abnahme im Rechtssinn dar. Bei Werkvertragsleistungen hat stets eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Die Abnahme von Teilleistungen ist ebenso ausgeschlossen wie die stillschweigende Abnahme und die Abnahme durch Ingebrauchnahme.

8.5. Während der Garantiezeit bzw. der Verjährungsfrist für Mängelansprüche gerügte Mängel der Lieferung / Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten gehört, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder durch Austausch der mangelhaften Teile / Neulieferung zu beseitigen. Dabei sind sämtliche Nebenkosten, einschließlich der für die Mängelfeststellung anfallenden Kosten (wie etwa Kosten von US-Prüfungen, Röntgen, Gutachterkosten, zusätzlichen Werks- oder Baustellenbesuchen etc.) sowie Kosten für Ein- und Ausbau, Transport, Wege, Arbeit und Material, von Ihnen zu tragen. Eine Nachbesserung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als gescheitert. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch bei unwesentlichen Mängeln zu. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.6. Kommen Sie Ihrer Garantieverpflichtung bzw. Ihren Verpflichtungen beim Vorliegen von Mängeln innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können werden die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr unbeschadet Ihrer Garantieverpflichtung bzw. Ihren Verpflichtungen beim Vorliegen von Mängeln selbst treffen, oder von Dritten treffen lassen. Sie sind verpflichtet, auf unser Verlangen für die erforderlichen Aufwendungen Vorschuss zu leisten. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, Ihnen eine Frist von 24 Stunden zu setzen, innerhalb derer Sie verpflichtet sind, uns mitzuteilen, ob und wie Sie Nachbesserungen durchführen werden. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist und bei kleineren Mängeln können wir – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung die Mängel selbst beseitigen und die Aufwendungen Ihnen belasten, ohne dass hierdurch Ihre Garantiepflicht bzw. Ihre Pflicht beim Vorliegen von Mängeln berührt wird. Das gleiche gilt, wenn Gefahr im Verzug droht.

8.7. Es gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung der Mängelansprüche. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistungen beginnt für diese Leistung die zuvor genannte Verjährungsfrist neu.

8.8. Bei Verträgen nach VOB/ß gilt die Gewährleistungsfrist der Hauptleistung auch für die Mängelbeseitigungsleistung.

Allgemeine Bestellbedingungen

Fassung Juni 2024



8.9. Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice vorlegen. Weiter sind wir berechtigt, jederzeit während der Laufzeit des Vertrages eine Qualitätskontrolle bei Ihnen und den von Ihnen nach unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung beauftragten Subunternehmen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Qualitätskontrolle entbindet Sie jedoch in keiner Weise von Ihren vertraglichen Verpflichtungen, eine zusätzliche Verantwortung übernehmen wir nicht. Die sachlichen Kosten der Qualitätskontrolle gehen zu Ihren, die personellen Kosten zu unseren Lasten. Dies gilt jedoch nicht, wenn erhebliche Beanstandungen eine Wiederholung der Qualitätskontrolle erforderlich machen. In diesem Fall gehen auch alle personellen Kosten einschließlich der erforderlichen Aufwendungen zu Ihren Lasten.

8.10. Sie treten uns bereits jetzt erfüllungshalber alle Ansprüche gegen Ihre Subunternehmer/Vorlieferanten im Zusammenhang mit der Erbringung von mangelhaften Leistungen oder Lieferung mangelhafter Ware für oder aus Anlass unterer Bestellung ab. Auf unser Verlangen werden Sie uns sämtliche für die Ausübung unserer Rechte aus dieser Abtretung erforderlichen Unterlagen aushändigen.

9.0 Haftung

9.1. Sie haften für alle Schäden und Folgeschäden, die Sie, Ihre Mitarbeiter oder Ihre Erfüllungsgehilfen – unabhängig davon, ob diese während der Arbeit in unseren Betrieb integriert sind oder nicht – uns, unseren Mitarbeitern oder einem Dritten schuldhaft verursachen und für alle Schäden und Folgeschäden, die schuldhaft durch die von Ihnen, Ihren Mitarbeitern oder Ihren Erfüllungsgehilfen erbrachten Lieferungen / Leistungen uns, unseren Mitarbeitern oder Dritten entstehen. Sollten wir wegen eines solchen Schadens in Anspruch genommen werden, stellen Sie uns von jeglichen sich hieraus ergebenden Ansprüchen und Kosten frei. Sie stellen uns von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, soweit Sie für die die Haftung auslösenden Umstände einzustehen haben. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Verletzung von Vertragspflichten und insbesondere von Vertragsfristen die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens, der den Auftragswert erheblich übersteigen kann, besteht.

9.2. Sie verpflichten sich, alle nicht öffentlich bekannten kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Sie haben Ihre Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

9.3. Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes:

Sie verpflichten sich, die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften nicht zu umgehen und Ihren Beschäftigten mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG zu zahlen, sofern nach den jeweils anwendbaren Tarif- oder Arbeitsverträgen nicht eine abweichende Vergütung geschuldet sein sollte. Daneben verpflichten Sie sich, dieselben Verpflichtungen auch den von Ihnen beauftragten Nachunternehmern aufzuerlegen und die Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG sowie die Nachweispflichten bei Ihren Subunternehmern sowie deren Nachunternehmern im Rahmen der Vertragsgestaltung sicherzustellen. Wir sind berechtigt (insbesondere im Fall des Verdachts eines Verstoßes), hierzu jederzeit aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) von Ihnen und den von Ihnen eingesetzten Nachunternehmern zu verlangen. Im Fall des Verstoßes durch Sie oder Ihre Nachunternehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes und / oder sonstige Bestimmungen des MiLoG oder die Nachweispflicht aus Nr. 2 sind wir berechtigt, den Vertrag mit Ihnen fristlos zu kündigen und den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Ihren Lasten durch einen Dritten ausführen zu lassen. Sie verpflichten sich, uns von allen Inanspruchnahmen Dritter oder Ihrer Arbeitnehmer bzw. von Ihren Nachunternehmern wegen Verletzung der Bestimmungen aus Nr. 1 bzw. des MiLoG vollumfänglich freizustellen. Wir sind berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen von Ihnen ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der wir aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen müssen, für die Nichtzahlung des Mindestlohnes an Ihre Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmer Ihrer Nachunternehmern von diesen in Anspruch genommen zu werden. Dieses Zurückbehaltungsrecht greift nicht, wenn und soweit Sie uns eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft übergeben haben, die unsere Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestlohnes oder Verstoßes gegen die Bestimmungen des MiLoG durch Sie oder Ihre Nachunternehmer absichert (gegebenenfalls auch neben sonstigen Ansprüchen auf Vertragserfüllung, z.B. im Rahmen einer Vertragserfüllungsbürgschaft).

9.4. Zur Abdeckung des Haftungs- und Gewährleistungsrisikos hat der AN folgende Versicherungen mit ausreichenden Deckungssummen abzuschließen:

- Haftpflichtversicherung
- Transportversicherung (soweit im Liefer- und Leistungsumfang Transport enthalten)

Ein aktueller Nachweis bezüglich des Abschlusses dieser Versicherungen ist dem AG einzureichen.

10.0 Kündigungsrecht

Wir sind berechtigt, die Vereinbarung in folgenden Fällen mit Ihnen zu kündigen:

- Einstellung Ihrer Zahlungen
- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie Ablehnung der Eröffnung mangels Masse
- Freiwillige Liquidation
- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (einschließlich Weitergabe von Leistungen ohne unser Einverständnis) und / oder wiederholte Verletzung von Vertragspflichten

11.0 Sonstiges

11.1. Die Sprache des Vertrages und des gesamten damit zusammenhängenden Schriftverkehrs ist, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Deutsch.

11.2. Die Kosten der von uns gestellten Sicherheitsleistungen werden von Ihnen ohne Nachweis in Höhe von 1 % erstattet. Im Einzelfall können wir höhere Kosten nachweisen.

11.3. Über die Maschinenteile usw., die dem Verschleiß unterliegen, sind uns von Ihnen kostenlos Zeichnungen zur Verfügung zu stellen. Damit steht uns das Recht zu, diese Zeichnungen zur Herstellung von Ersatzteilen, Änderungen und dergleichen auch durch von uns beauftragte Dritte zu benutzen.

11.4. Veröffentlichungen jeglicher Art über die Bestellung, Ihre Lieferung / Leistung und das Projekt, für die sie bestimmt sind, einschließlich unserer Nennung als Referenzkunde, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

11.5. Leistungs- und Erfüllungsort ist der Ort, an dem Ihre Lieferungen / Leistungen von uns verwandt werden, sofern dieser Ort in unserer Bestellung nicht genannt ist, die Versandanschrift. In allen übrigen Fällen ist Leistungs- und Erfüllungsort Saarlouis.

11.6. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als ausschließlicher Gerichtsstand Saarbrücken vereinbart.

11.7. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980“ (UN-Kaufrecht).

11.8. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine zulässige Regelung zu treffen, die dem ungünstigen Teil am nächsten kommt.